

Gesellschaftsvertrag

der

GWM – Gesellschaft zur Weiterverwendung von Mineralstoffen mbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet „GWM – Gesellschaft zur Weiterverwendung von Mineralstoffen mbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kamen.
3. Die Betriebsanlagen haben ihren Standort im Kreis Unna.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Aufbau und die Sicherstellung von Verwertungswegen zur stofflichen Wiederverwendung von Bodenaushubmaterialien, die bei der Errichtung sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Leitungsnetzen der Ver- und Entsorgungsträger anfallen. Hierbei können ebenfalls andere geeignete inerte Materialien verwertet werden, um deren Beseitigung zu vermeiden und diese in den Stoffkreislauf einzubinden.
2. Das Unternehmen bietet den Einrichtungen und Unternehmen im Bereich der Ver- und Entsorgung die Möglichkeit, bei den ihnen obliegenden Baumaßnahmen selbst für die Einhaltung der Pflicht zum Vorrang der Verwertung von Bodenaushubmaterialien Sorge zu tragen.
3. Die Gesellschaft kann Anlagen und Einrichtungen, die dieser Aufgabenwahrnehmung dienen, selbst planen, finanzieren, errichten und betreiben.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Sie kann sich hierbei insbesondere anderer Unternehmen bedienen, sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.
5. Die Gesellschaft wird unter Berücksichtigung der Regelung des § 107 GO NRW hauptsächlich im Kreis Unna tätig.
6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Die Gesellschafter werden sich nach Kräften dafür einsetzen, die Gesellschaft entsprechend dem Gesellschaftszweck zu fördern. Sie streben eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals an.
7. Die Gesellschafter wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) – beachtet werden.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 110.000,00 (in Worten: einhundertzehntausend Euro).
Es ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 55.000,00 EUR.
2. Auf das Stammkapital haben folgende Gesellschafter folgende Geschäftsanteile übernommen:
 - a) die GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. ... bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von je ... EUR, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von 55.000,00 EUR
 - b) die GELSENWASSER AG die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. ... bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von je ... EUR, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von 55.000,00 EUR.
3. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe erbracht.
4. Bei einer Kapitalerhöhung übernehmen die Gesellschafter neue Stammeinlagen im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, wobei jeweils die GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH sowie die GELSENWASSER AG das Vorschlagsrecht für die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers hat.

2. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
4. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.
5. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen.
6. Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bzw. zur Vornahme folgender Rechtshandlungen:
 - a) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - b) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens;
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - d) Errichtung von Bauten aller Art sowie bauliche Umgestaltung von Betriebsgebäuden mit einem Aufwand von mehr als EUR 100.000,00 im Einzelfall;
 - e) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
 - f) Investitionen in Sachanlage- und Finanzvermögen, die über das Investitionsbudget des genehmigten Wirtschaftsplans hinausgehen;
 - g) Einstellung von Mitarbeitern mit einem Jahresgehalt von mehr als EUR 50.000,00 brutto im Einzelfall oder unter Vereinbarung einer betrieblichen Pensionszusage;
 - h) Erteilung von Prokuren;
 - i) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, die Erklärung von Schuldbeitritten und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - j) Gewährung und Aufnahme von langfristigen Darlehen, soweit im genehmigten Wirtschaftsplan nicht enthalten;
 - k) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;
 - l) alle Geschäfte, die die Gesellschafter gegebenenfalls in der Geschäftsordnung für zustimmungspflichtig erklären.
7. Daneben ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aus dem Gesetz, den abgeschlossenen Anstellungsverträgen und etwaigen von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 6 Mitgliedern. Hierzu gehören
 - a) drei Vertreter der GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, wozu stets der Landrat des Kreises Unna oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises Unna gehört,

- b) drei Vertreter der GELSENWASSER AG.
2. Die Entsendung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des entsendungsberechtigten Gesellschafters an die Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Geschäftsführung informiert unverzüglich sämtliche Gesellschafter über Veränderungen in der Gesellschafterversammlung.
 3. Die Amtsdauer der von der GWA entsandten Mitglieder der Gesellschafterversammlung endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Kreises Unna. Die alte Gesellschafterversammlung führt ihre Geschäfte bis zur Bildung einer neuen Gesellschafterversammlung weiter.
 4. Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung kann das Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
 5. Mitglieder der Gesellschafterversammlung des Entsorgungsberechtigten gem. § 8 Abs. 1 a) können durch Beschluss des Kreistages des Kreises Unna abberufen werden. Die jeweiligen Nachfolger werden von dem Entsorgungsberechtigten benannt, von dem der Abberufene entsandt wurde.
 6. Scheidet ein vom Kreistag des Kreises Unna gewähltes Mitglied der Gesellschafterversammlung vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, entsendet der Kreistag des Kreises Unna für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Scheidet ein von der GELSENWASSER AG entsandtes Mitglied der Gesellschafterversammlung vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, entsendet die GELSENWASSER AG für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
 7. Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wechselt jährlich, beginnend mit einem Vertreter der GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall etwas Abweichendes beschließt.
 8. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Einberufung erfolgt durch Übergabeeinschreiben, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.
 9. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und beide Gesellschafter vertreten sind. Sind nicht beide Gesellschafter vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 1 und 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
 10. Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
 11. Der Kreistag des Kreises Unna kann den unter § 8 Abs. 1 a) aufgeführten Mitgliedern der Gesellschafterversammlung Weisungen erteilen; sie sind an die Beschlüsse des Kreistags und seiner Ausschüsse gebunden.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
3. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren 1 Stimme. Ein Gesellschafter kann, unbeschadet der erschienenen Vertreter, nur einheitlich von seinem Stimmrecht Gebrauch machen.
4. Die Gesellschafter sind jeweils auch in eigener Angelegenheit stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen oder eine Einziehung ihrer Geschäftsanteile gemäß § 14 Abs. 2 Gegenstand der Beschlussfassung ist.
5. Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift binnen eines Monats zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.
6. Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage gestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.
7. Für den Fall, dass im Rahmen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. 2 keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, gilt Folgendes:
 - a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Durchführung einer Mediation hinsichtlich der Angelegenheit, bezüglich deren die Blockadesituation entstanden ist, zu verlangen.
 - b) Das Mediationsverlangen ist von dem entsprechenden Gesellschafter mindestens in Textform gemäß § 126b BGB an den jeweils anderen Gesellschafter unter Benennung eines Mediators innerhalb einer Frist von drei Kalenderwochen nach dem Termin der Gesellschafterversammlung, in der es zu keiner einvernehmlichen Beschlussfassung gekommen ist, zu richten. Sofern der andere Gesellschafter der Benennung des Mediators nicht innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Zugang des Mediationsverlangens widerspricht, gilt der vorgeschlagene Mediator als gemeinsam bestimmt und beide Gesellschafter sind verpflichtet, ihn gemeinsam zu beauftragen. Widerspricht der andere Gesellschafter der Benennung des Mediators, ist jeder Gesellschafter berechtigt, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nach Zugang des entsprechenden Widerspruchsschreibens die für die Gesellschaft zuständige In-

dustrie- und Handelskammer um die Benennung eines Mediators zu bitten, wobei der dann so benannte Mediator als gemeinsam bestimmt gilt und beide Gesellschafter verpflichtet sind, ihn gemeinsam zu beauftragen.

- c) Der beauftragte Mediator soll dann die Führung der Mediation übernehmen und die Einzelheiten und Ausgestaltung des Mediationsverfahrens nach billigem Ermessen bestimmen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, an den Mediationssitzungen teilzunehmen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Kosten der Mediation tragen die Gesellschafter je zur Hälfte. Jeder Gesellschafter trägt die ihm ggf. entstehenden Anwaltskosten oder Auslagen selbst.
- d) Sofern die Mediation nicht innerhalb von vier Monaten nach Zugang des Mediationsverlangens zu einem Ergebnis führt, bei dem die Gesellschafter sich hinsichtlich des Mediationsgegenstandes in der Weise geeinigt haben, dass in der Gesellschafterversammlung bezüglich des Beschlussgegenstandes ein einstimmiger Beschluss gefasst oder die Angelegenheit von beiden Gesellschaftern als einvernehmlich erledigt erklärt wird, gilt die Mediation als gescheitert. In diesem Fall hat jeder Gesellschafter für einen Zeitraum von vier Wochen nach der Feststellung des Scheiterns das Recht, die Kündigung der Gesellschaft entsprechend den Regelungen in § 11 Abs. 2 zu erklären.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Über den in § 46 GmbHG genannten Aufgabenkreis hinaus beschließt die Gesellschafterversammlung insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) die in § 7 Abs. 6 festgelegten Beschlussgegenstände;
- b) Änderungen des Gesellschaftsvertrags, Kapitalmaßnahmen wie z. B. Kapitalherabsetzung oder -erhöhung sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
- c) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 Aktiengesetz;
- d) Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans;
- e) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers sowie die Festlegung der Einstellungsbedingungen; Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern;
- f) die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) die Ergebnisverwendung;
- i) die Wahl des Abschlussprüfers;
- j) die Auflösung der Gesellschaft;
- k) die Aufnahme neuer Gesellschafter.

§ 11

Kündigung

1. Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann frühestens zum 31.12.2024 jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten erfolgen.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor,

wenn eine Mediation nach § 9 Abs. 7 gescheitert ist. In diesem Fall kann der Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.

3. Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Der verbleibende Gesellschafter beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 14) bzw. über die Abtretung (§ 15) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters; er ist aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit einfacher Stimmenmehrheit – dann ohne Ausscheiden des Kündigenden – die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen.

§ 12

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere eine fünfjährige Investitions- und Finanzplanung, eine Erfolgs- und Bilanzplanung sowie eine Personalplanung.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und ebenso zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erweitern. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur öffentlichen Zwecksetzung oder Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
3. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zur Kenntnisnahme vorzulegen.
4. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 GmbH-Gesetz.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 GO NRW.
6. Dem Kreis Unna werden die Befugnisse aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
7. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus.

§ 13

Verfügungen über Geschäftsanteile / Ankaufsrecht

1. Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere auch seine Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchsrecht, bedarf der Zu-

stimmung aller übrigen Gesellschafter. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.

2. Anteilsabtretungen werden der Gesellschaft gegenüber erst mit Eintragung in der ins Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste wirksam. Sonstige Verfügungen werden der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr durch urkundlichen Nachweis angezeigt sind.
3. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil abtreten, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts gelten sodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts zwei Monate beträgt, dass der Kaufpreis nach der zum letzten Bilanzstichtag aufgestellten Bilanz der Gesellschaft zu errechnen ist und dass mehreren ankaufsberechtigten Gesellschaftern das Ankaufsrecht im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zusteht; dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute. Macht keiner der Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch oder verzichten alle Gesellschafter auf ihr Ankaufsrecht, so ist der Geschäftsanteil weiterhin der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten zum Kauf anzubieten; für dieses Ankaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Ankaufsrecht der Gesellschafter entsprechend. Erst wenn auch dieses Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, kann der Geschäftsanteil anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.
4. Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 finden keine Anwendung auf Verfügungen zugunsten von Mitgesellschaftern.
5. Das Zustimmungserfordernis nach § 46 Nr. 4 GmbHG bleibt unberührt.

§ 14 Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen ist ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird; oder
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat; oder
 - c) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 133, 140 HGB rechtfertigen würde; oder
 - d) der Gesellschafter die Gesellschaft rechtswirksam gekündigt hat.
3. Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll in den Fällen des Abs. 2 lit. a) oder c) der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.

4. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
5. Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Volleinzahlung der Einlage und die Begleichung der Abfindungszahlung aus gebundenem Vermögen, bleiben unberührt.
6. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens nach § 14 kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
7. Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.

§ 15

Abtretungsverlangen statt Einziehung

1. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach § 14 zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung statt dessen den betroffenen Gesellschafter ausschließen und verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft abzutreten ist, wobei hierbei jeweils jedem Gesellschafter ein seiner Beteiligung entsprechendes Erwerbsrecht zusteht. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet. Die beschlossene Abtretung wird mit notarieller Beurkundung der erforderlichen Annahmeerklärung und Zahlung der gem. Abs. 2 zu erbringenden Gegenleistung wirksam.
2. Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich beschließt, gelten für das vom Erwerber zu zahlende Entgelt die Regelungen des § 16 entsprechend. Das Entgelt für den abzutretenden Geschäftsanteil wird von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Der betroffene Gesellschafter erwirbt den Anteil Zug um Zug gegen Zahlung der von der Gesellschafterversammlung in einem weiteren Beschluss festgestellten Gegenleistung oder Stellung einer Bankbürgschaft.

§ 16 Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben einen seiner Beteiligung entsprechenden Anteil am Unternehmenswert. Die Ermittlung des Unternehmenswertes erfolgt durch einen einvernehmlich von den Gesellschaftern zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland eV (IdW S1 oder entsprechende Nachfolgeregelung). Die Kosten des Gutachtens trägt der ausscheidende Gesellschafter im Verhältnis seiner Beteiligung, im Übrigen die Gesellschaft. Einigen sich die Gesellschafter nicht einvernehmlich über einen Gutachter, so wird dieser auf Antrag der Gesellschafter und/oder des ausscheidenden Gesellschafters durch den Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer ausgewählt.
2. Von dem sich danach ergebenden Unternehmenswert ist ein Abschlag von 10 % zu machen. In Fällen des Ausscheidens nach § 14 Abs. 2 a), b), c) erhöht sich der Abschlag auf 30 %. Als Bewertungsstichtag gilt der Tag des Ausscheidens. Der sich hieraus ergebende Wert stellt die zu zahlende Abfindung dar.
3. Untergrenze der Abfindung ist der Buchwert des Geschäftsanteils, bei dessen Ermittlung die Handelsbilanz zugrunde zu legen ist. Für die Ermittlung des Buchwerts ist der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgeblich, in dem der Gesellschafter ausscheidet. Buchwert des Anteils im Sinne dieser Regelung ist der Nennwert des Geschäftsanteils, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des Anteils an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Nicht berücksichtigt werden stille Reserven, Firmenwert und Goodwill. Auf dieser Grundlage ist der Buchwert für den Tag des Ausscheidens zu ermitteln. Sollte der Verkehrswert niedriger sein, so stellt dieser die Untergrenze der Abfindung dar.
4. Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung gemäß § 16 Absatz 1 zu berücksichtigen ist.
5. Werden Steuerbilanzen, die dem Abfindungsguthaben zugrunde gelegt wurden, durch eine spätere finanzamtliche Außenprüfung bestandskräftig geändert, ändert sich insoweit das Abfindungsguthaben nicht, jedoch sind etwaige hierdurch ausgelöste steuerliche Mehrbelastungen des Abfindungsberechtigten durch die Gesellschaft auszugleichen.
6. Das Abfindungsguthaben ist vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens an mit 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und in 5 gleichen unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten zur Zahlung fällig, wobei die 1. Rate 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens zu bezahlen ist. Die Zinsen sind jeweils mit den Raten zur Zahlung fällig. Der Gesellschaft steht das Recht einer früheren Auszahlung zu. Sie ist auch befugt, angemessene, weitere Stundung der Raten zu verlangen, wenn durch die Auszahlung der Raten der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde. Anspruch auf Sicherheitsleistung für die Abfindung besteht nicht.

§ 17 **Auflösung / Liquidation**

1. Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf der einstimmigen Beschlussfassung der Gesellschafter.
2. Kommt die erforderliche Mehrheit zur Beschlussfassung über die Auflösung nicht zustande, so sind die Gesellschafter, die gegen eine Auflösung gestimmt haben, berechtigt, die Abtretung der restlichen Geschäftsanteile gemäß § 15 zu verlangen.
3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
4. Die auf Geschäftsführer anzuwendenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 18 **Leistungsverkehr mit Gesellschaftern**

1. Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsmäßigen Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen, ist es der Gesellschaft und den Geschäftsführern untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehenden natürlichen oder juristischen Person (i. S. von § 15 Abgabenordnung) durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden, oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Nachteilsausgleich sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Leistung des Nachteilsausgleichs.
3. Als Begünstigter im Sinne von Absatz 2 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugute gekommen ist, und wie sich der Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstigte nahe steht. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.
4. Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Anspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist – gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung – zu aktivieren und einen so entstehenden Handelsbilanzgewinn aufgrund eines dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag entsprechenden, gegebenenfalls neu zu fassenden Gewinnverteilungsbeschlusses an die Gesellschafter auszuschütten.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger bzw. im Amtsblatt des Kreises Unna.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dies gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern oder diesen nahe stehenden Personen i. S. von § 15 Abgabenordnung.
2. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.